



## Inhaltsverzeichnis

### Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

- Jahressteuergesetz 2020: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf
- BMF Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG
- Umsatzsteuer-Vereinfachung auch bei bestimmten Sachverhalten des „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG)
- BFH: Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Betriebsstätte
- USt bei Reihengeschäften: BFH bestätigt seine Rechtsprechung
- Kassen: BSI veröffentlicht neues Schutzprofil für tSE (SMAERS-Komponente)
- Kassen: Zertifizierung von Cloud-tSEs nicht vor 1. Oktober 2020
- Kassen: ertragsteuerliche Behandlung der tSE-Kosten
- Steuerliche Behandlungen von Outplacement-Beratungen als Weiterbildung
- BFH urteilt zum jungen Verwaltungsvermögen in der Erbschaftsteuer

### Internationale und Europäische Steuerpolitik

- Digitalsteuer: hohe Steuernachzahlungen für Facebook in Frankreich – sowie Sachstand zum OECD-Projekt „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“
- Code of Conduct Group Unternehmensbesteuerung: Bemühen um mehr Transparenz

### Bürokratieabbau

- Unternehmen spüren kaum Entlastung: Bericht der Bundesregierung zum Bürokratieabbau 2020

### Sprechttag

- Erfindersprechttag: Schützen Sie Ihre Innovationen!

## Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

### Jahressteuergesetz 2020: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf

Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung steuerliche Verbesserungen u. a. für kleinere und mittlere Unternehmen, bei der Kurzarbeit und der verbilligten Wohnraumvermietung erreichen. Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen sollen steuerlich stärker gefördert werden. Die Änderungen dienen der Liquiditätssteigerung und der zielgenaueren Ausrichtung der Investitionsförderung, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation in der Corona-Krise.

So werden die Investitionsabzugsbeträge auf 50 Prozent erhöht. Zusätzlich gibt es Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen: Die Nutzungsvoraussetzungen, das heißt die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe, werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze (in Höhe von 150 000 Euro) wird eingeführt. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits für das Veranlagungsjahr 2020 anwendbar. Damit könnten bereits Liquiditätsimpulse in 2020 ausgelöst und konjunkturfördernde Investitionen in den Folgejahren angelegt werden.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lag der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 17. Juli 2020 zugrunde, zu dem der DIHK am 14. August 2020 eine umfangreiche Stellungnahme gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft abgegeben hat.

Besonders hinweisen möchten wir auf folgenden Punkt:

Im Referentenentwurf des JStG 2020 war die Implementierung eines neuen § 147b Abgabenordnung vorgesehen, der nicht nur Datenschnittstellen betraf, sondern auch eine Vereinheitlichung/Standardisierung der Datenspeicherung in den Unternehmen nach Maßgabe der Finanzverwaltung vorsah. Hierdurch wäre es der Finanzverwaltung möglich gewesen, direkt in die unternehmensinternen Speicher-/Ablagestrukturen einzugreifen, in denen steuerrelevante Daten und Transaktionen i.S.d. § 147 Abs. 1 AO aufgezeichnet werden. In der Folge hätten die betrieblichen Ablage-/Archivsysteme umgestellt werden müssen. Diese Regelung wurde nunmehr auf Grund der Intervention des DIHK und anderer Wirtschaftsverbände fallen gelassen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren:

Der avisierte Zeitplan sieht vor, dass nach einer Befassung durch den Bundesrat und einer eventuellen Gegenäußerung der Bundesregierung der Deutsche Bundestag am 8. Oktober 2020 in erster Lesung den Gesetzentwurf zur weiteren Befassung in den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages überweist. Nach einer öffentlichen Anhörung am 26. Oktober 2020 im Finanzausschuss soll am 6. November 2020 der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung den Entwurf beschließen und am 27. November 2020 der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss zustimmen.

## **BMF Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG**

Erbringt eine juristische Person des öffentlichen Rechts nachhaltige Leistungen gegen Entgelt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stets von einer unternehmerischen Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG auszugehen. Die Unternehmereigenschaft ist in diesen Fällen nicht durch § 2b UStG eingeschränkt, weil die öffentliche Hand in zivilrechtlicher Handlungsform am Markt teilnimmt und nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt. Die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags ist also immer umsatzsteuerbar.

Ein Vertrag, mit dem eine Gebietskörperschaft einem Versorgungsunternehmen das ausschließliche Recht einräumt, die Einwohner mit Strom, Gas oder Wasser zu versorgen, und dabei erlaubt, öffentliche Straßen, Plätze etc. für die Verlegung der Versorgungsleitungen zu benutzen bzw. im Zuge der Deregulierung bzw. Liberalisierung der Strom- und Gasversorgung das durch den Vertrag (Konzessionsvertrag) bisher gewährte Exklusivrecht der Versorgung aufhebt und durch ein einfaches Wegerecht ersetzt, kann unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a oder c UStG fallen.

Soweit es sich bei der Überlassung von Grundstücken zum Verlegen von Erdleitungen (z.

B. Erdgas- oder Elektrizitätsleitungen) nach der jeweiligen Vertragslage um eine einheitliche, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG umsatzsteuerbare Leistung handelt, kommt der Bewilligung der Grunddienstbarkeit neben der Vermietung und Verpachtung der Grundstücke in diesen Fällen kein eigenständiger umsatzsteuerlicher Gehalt zu, da die Bewilligung nur der Absicherung der Rechte aus dem Miet- bzw. Pachtvertrag dient (vgl. Abschnitt 4.12.8 Abs. 2 UStAE).

Für die Entscheidung der Frage, ob die in den bisherigen Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgaben als Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anzusehen sind, ist allein das Zivilrecht maßgeblich.

Für die Anwendbarkeit der Grundsätze zu § 2b UStG sind die Übergangsregelungen des § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG zu beachten. Demnach gelten die Grundsätze – vorbehaltlich einer abgegebenen Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG - für Umsätze ab dem 1. Januar 2017.

Der Umsatzsteuererlass wird in Abschnitt 2b.1 nach Absatz 9 geändert.

## **Umsatzsteuer-Vereinfachung auch bei bestimmten Sachverhalten des „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG)**

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 10. August 2020 erklärt, dass für die so genannten EEG-Einspeisungsfälle ebenfalls die bekannten Vereinfachungsregelungen zur Abrechnung im Rahmen der Umsatzsteuersatzsenkung Anwendung finden. Unklar bleibt aber weiterhin, ob diese Regelungen auch für die Netznutzungsentgelte gelten.

Das BMF erließ am 30. Juni 2020 - zur Umsetzung der vorübergehenden Umsatzsteuersatzsenkung - ein Verwaltungsschreiben mit Vereinfachungsregelungen für die Ver- und Entsorgungswirtschaft. Diese solle für die Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie die Abwasserbeseitigung Erleichterungen bei der Abrechnung erhalten. Unklar blieb dabei, ob die Erleichterungen auch auf EEG-Einspeisungs- oder auf Netznutzungsfälle anwendbar sind. In einem Antwortbrief an den Verband kommunaler Unternehmen (VKU), der ein solches angeregt hatte, dehnte das Ministerium den Anwendungsbereich schließlich auch auf EEG-Einspeisungsfälle aus.

Zur Netznutzung macht das BMF deutlich, dass es die Erleichterungen nicht für das Leistungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Energieversorger gelten lassen möchte. Die Erleichterungen könnten nicht auch auf die Netzentgelte angewendet werden, weil Leistungsgegenstand hier die bloße Netznutzung sein. Stattdessen sollen die allgemeinen Grundsätze Geltung erhalten, d. h. der Steuersatz, der zum Ende des jeweiligen Ablesezeitraums gültig sei, solle angewendet werden. Für das bekannte „Zeitscheibenmodell“ ist folglich kein Raum.

## **BFH: Voraussetzungen einer umsatzsteuerrechtlichen Betriebsstätte**

Der Kläger hatte als Volkswirt Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung erbracht. Er beriet Investoren bei Projekten in Nicht EU-Staaten und war dort zur Unterstützung der Projektpartner vor Ort tätig. Die Projektpartner stellten dem Kläger dort über mehrere Jahre Büroräume zur Verfügung und gestatteten ihm die uneingeschränkte Nutzung derselben und des Personals. Der Kläger behandelte das dabei erzielte Entgelt als nicht in Deutschland steuerbar. Demgegenüber gingen sowohl das Finanzamt als auch das erstinstanzliche Finanzgericht davon aus, dass diese Umsätze der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen seien.

Der BFH schließlich sah die Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte des Klägers im Ausland als gegeben an. Diese liege vor, wenn die Niederlassung einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweise sowie eine Struktur habe, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der geschuldeten Dienstleistung ermögliche. Der BFH legte seinem Urteil die folgenden Grundsätze zugrunde: Die Annahme einer festen Niederlassung setze grundsätzlich nicht voraus, dass der Steuerpflichtige über Personal verfüge, welches er selbst angestellt habe oder dass er über Sachmittel verfüge, die sich in seinem Eigentum befänden. Allerdings müsse der Steuerpflichtige eine einem Arbeitgeber bzw. Eigentümer vergleichbare Verfügungsgewalt besitzen, damit seine Niederlassung einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweise.

Werden einer Person fremde Personal- und Sachmittel zwar nur für die Dauer eines bestimmten Projektes, aber in hinreichendem Umfang bzw. in oben beschriebener Intensität überlassen, so stehe das der Annahme einer festen Niederlassung nicht

entgegen. Im vorliegenden Fall sei das Kriterium erfüllt, da dem Kläger sowohl das Personal als auch die Sachmittel umfassend zur Verfügung standen.

## **USt bei Reihengeschäften: BFH bestätigt seine Rechtsprechung**

Bei einem Reihengeschäft kann es aus rechtlichen Gründen nur eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche (Ausfuhr-) Lieferung geben, und zwar diejenige, der die Beförderung oder Versendung zuzuordnen ist („bewegte Lieferung“). Die Finanzverwaltung geht regelmäßig davon aus, dass für die Zuordnungsentscheidung darauf abzustellen sei, wer die Beförderung durchgeführt oder die Versendung veranlasst habe. Dafür sei, in der Regel, auf die Frachtzahler-Konditionen abzustellen (Abschn. 3.14 Abs. 7 UStAE).

Dieser Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht der BFH (11. Senat) in seiner Entscheidung vom 11. März 2020 (Aktenzeichen: XI R 18/18) – der Fall geht auf das Streitjahr 2012 zurück und wurde in der Vorinstanz vor dem FG Düsseldorf verhandelt – erneut. Er nimmt dort für seine Zuordnungsentscheidung eine Gesamtwürdigung vor. In diese ist seiner Auffassung nach auch einzustellen, welcher der Beteiligten wo bzw. wann die Verfügungsmacht erlangt und übertragen hat.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird.

## **Kassen: BSI veröffentlicht neues Schutzprofil für tSE (SMAERS-Komponente)**

Das BSI hat nach § 5 KassenSichV die ursprüngliche Version 0.75 des Schutzprofils „Sicherheitsmodulanwendung für elektronische Aufzeichnungssysteme“ überarbeitet und in der Version BSI-CC-PP-0105-V2-2020, Version 1.0 (Releasedatum 28. Juli 2020), am 7. August 2020 veröffentlicht.

Für die Hersteller von entsprechenden technischen Sicherheitseinrichtungen gilt, dass eine Fortführung der (erfolgten Erst-)Zertifizierung nach der ersten Fassung des Schutzprofils in Version 0.75 möglich ist. Gleiches gilt für die Re-Zertifizierung, sofern nur geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Das geänderte Schutzprofil 1.0 ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht.

## **Kassen: Zertifizierung von Cloud-tSEs nicht vor 1. Oktober 2020**

Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hin teilt die Bundesregierung in einer am 11. August 2020 veröffentlichten Antwort (Drs. 19/21351) mit, dass die zurzeit beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) anhängigen Zertifizierungsverfahren für Cloud-basierte tSE-Lösungen nicht bis zum 30. September 2020 abgeschlossen sein werden. Damit sind auch nach Ablauf der Nichtbeanstandungsregelung des BMF (vom 6. November 2019) keine Cloud-basierten tSEs für Unternehmen am Markt verfügbar.

Nach unseren Kenntnissen befinden sich zwei Cloud-tSE-Anbieter im Zertifizierungsverfahren (Fiskaly und Deutsche Fiskal/Bundesdruckerei), wobei fraglich ist, inwieweit das laufende Verfahren durch die kürzliche Überarbeitung der SMAERS-Komponente durch das BSI (s.o.) weiter verzögert wird.

Unternehmen, welche ihre elektronischen Registrierkassen(systeme) mit einer Cloud-Lösung absichern wollen, können nach Auslaufen der Nichtbeanstandungsregelung des BMF entweder einen Einzelantrag nach § 148 AO bei Ihrem Geschäftsleitungs- oder Wohnsitzfinanzamt (§§ 18 ff. 20 AO) stellen oder von den länderspezifischen Erleichterungen (mit Ausnahme vom Bremen) Gebrauch machen.

## **Kassen: ertragsteuerliche Behandlung der tSE-Kosten**

Das BMF-Schreiben vom 21. August 2020 stellt dabei folgende Punkte klar:

- Die (physische) TSE ist ein selbständiges Wirtschaftsgut, das jedoch nicht selbständig nutzbar ist, dessen Anschaffungskosten daher über einen Zeitraum von 3 Jahren abzuschreiben sind. Ein Sofortabzug oder die Bildung eines

Sammelpostens (§§ 6 Abs. 2, 6 Abs. 2a EstG) ist nicht zulässig.

- Im Fall des festen Einbaus in ein anderes Gerät (z.B. Drucker, Peripheriegeräte) geht die Eigenständigkeit als Wirtschaftsgut verloren, so dass die Aufwendungen als nachträgliche Anschaffungskosten des aufnehmenden Wirtschaftsgutes zu aktivieren und über die Rest-BND zu verteilen sind.
- Bei softwarebasierten Cloud-TSE-Lösungen sind die laufenden Entgelte als laufende Betriebsausgaben sofort abzugsfähig.
- Aufwendungen zur Einrichtung der erforderlichen digitalen Schnittstelle zwischen den Systemkomponenten stellen Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsgutes „TSE“ dar.
- Aus Vereinfachungsgründen können die Anschaffungskosten der TSE und die Kosten zur Einrichtung der digitalen Schnittstelle sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

## **Steuerliche Behandlungen von Outplacement-Beratungen als Weiterbildung**

Nach § 3 Nr. 19 EStG sind Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (sofern diese keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben) steuerfrei. Die Frage, ob bei Leistungen des Arbeitgebers in Form von Outplacement-Beratungen Arbeitslohn vorliegt und dieser in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 19 EStG fällt, ist in der betrieblichen Praxis von Bedeutung.

Folgender Sachverhalt war Gegenstand der Erörterungen der Lohnsteuer-Referatsleiter, die in der Verfügung der OFD NRW vom 4. August 2020 wiedergegeben wurde:

Vor Abschluss eines Aufhebungsvertrags bietet ein Arbeitgeber Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Outplacement-Beratung. Teilnahmeberechtigt sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz von einem Wegfall bedroht ist, die nach einem Ausscheiden aus der Firma eine weitere Erwerbstätigkeit planen und welche das Instrument Aufhebungsvereinbarung vereinbaren möchten.

Die angebotene Outplacement-Beratung besteht aus den nachfolgenden Leistungen:

### **1. Perspektivenberatung**

Arbeitnehmer werden motiviert, sich ausführlicher mit den eigenen Stärken sowie Chancen am externen Arbeitsmarkt zu befassen, sich mit Alternativen zum derzeitigen Arbeitgeber auseinanderzusetzen und externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Ziel dieser Maßnahme ist auch, mit den betroffenen Arbeitnehmern im Anschluss daran eine einvernehmliche Trennung im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung zu erzielen.

### **2. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beratung**

Um den Arbeitnehmern einen gesicherten Überblick seiner beruflichen, aber auch seiner finanziellen Situation hinsichtlich eines Abfindungsangebots/Ausscheidens zu ermöglichen und damit eine ganzheitliche und solide Entscheidungsbasis für die Annahme eines Aufhebungsangebots zu schaffen, wird dem Arbeitnehmer ergänzend zur beruflichen Perspektivenberatung in der Entscheidungsphase vor Annahme eines Aufhebungsangebots auch eine individuelle steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beratung angeboten. Dies zielt darauf ab, den betroffenen Arbeitnehmern die größten Unsicherheiten und somit auch „Veränderungsblockaden“ zu nehmen. Schwerpunktmäßig werden die Themen Abfindung, Arbeitslosengeld, gesetzliche Krankenversicherung und ggf. gesetzliche Rente behandelt.

Darüber hinaus werden folgende Leistungen angeboten, die den Abschluss eines

Aufhebungsvertrags durch den Arbeitnehmer voraussetzen:

## 1. Marktvorbereitung

In der Marktvorbereitung wird zunächst mit dem Arbeitnehmer eine Standortbestimmung durchgeführt. Neben der (klassischen) Bestimmung von eigenen Werten, Zielen, Wünschen und potenziellen Märkten geht es ebenso um Reflexion hinsichtlich eigener Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale. Entwicklungspotenziale werden identifiziert und zielgerichtet erschlossen. Am Ende der Marktvorbereitungsphase steht ein fertiger, marktgerechter Lebenslauf, der die berufliche Vergangenheit abbildet und gleichzeitig in die Zukunft strahlt.

Darüber hinaus wird bei jedem betroffenen Arbeitnehmer ein „Marktabgleich“ durchgeführt, damit dieser weiß, dass sein Ziel und sein Profil aus Marktsicht passen, oder er erhält den entscheidenden Hinweis, um sich optimal zu positionieren. Zusätzlich zur individuellen Beratung werden den betroffenen Arbeitnehmern auch entsprechende Themen-Workshops angeboten.

## 2. Vermarktung/Neuplatzierung

Zusätzlich zur Befähigung der betroffenen Arbeitnehmer, sich am Arbeitsmarkt und in Netzwerken zu bewegen, ist Kern der Outplacement-Beratung die Vermarktung und Platzierung der Arbeitnehmer.“

Laut der Veröffentlichung haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hierzu im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

Grundsätzliche Beschlüsse:

1. Eine Outplacement-Beratung erfolgt nicht aus einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse und führt bei den jeweiligen Arbeitnehmern zu Einnahmen, welche ggf. steuerfrei gem. § 3 Nr. 19 EStG sein können.
2. Sind Arbeitnehmer erst nach Abschluss des Aufhebungsvertrags zur Teilnahme von Bestandteilen einer Outplacement-Beratung berechtigt, fließt diesen keine einheitliche Leistung zu. Insoweit ist für jede Teilleistung separat zu beurteilen, ob die Tatbestände der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 19 EStG erfüllt sind.

Sachverhaltsbezogene Beschlüsse:

1. Eine separat zu beurteilende Leistung mit Schwerpunkt „Perspektivenberatung“ erfüllt nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 19 EStG, da sie keine Weiterbildungsleistungen darstellt, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dient. Die Zuwendung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
2. Eine separat zu beurteilende Leistung mit Schwerpunkt „Steuer- und Sozialversicherungsrechtliche Beratung“ erfüllt nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 19 EStG, da sie keine Weiterbildungsleistungen darstellt, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dient. Die Zuwendung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
3. Eine separat zu beurteilende Leistung mit Schwerpunkt „Marktvorbereitung“ erfüllt nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 19 EStG. Die Zuwendung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
4. Eine separat zu beurteilende Leistung mit Schwerpunkt „Vermarktung/Neuplatzierung“ erfüllt nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 19 EStG. Die

Zuwendung ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.“

Diese Veröffentlichung weist auf eine eher restriktive Auslegung des § 3 Nr. 19 EStG im Hinblick auf Outplacement-Beratungen von Seiten der Finanzverwaltung hin.

## **BFH urteilt zum jungen Verwaltungsvermögen in der Erbschaftsteuer**

Das sog. junge Verwaltungsvermögen unterliegt nicht den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungsvorschriften und ist somit immer Bemessungsgrundlage für eine Steuer. Junges Verwaltungsvermögen ist das Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb, der Gegenstand des Erwerbs ist, im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Dabei vertritt die Finanzverwaltung die restriktive Auffassung, dass nicht nur solches Vermögen zum jungen Verwaltungsvermögen gehört, welches innerhalb von zwei Jahren in das Betriebsvermögen eingelegt wurde, sondern auch solches, welches innerhalb dieser Frist aus betrieblichen Mitteln angeschafft wurde (sog. Aktivtausch).

Der BFH hat sich der Ansicht der Finanzverwaltung angeschlossen. Maßgebend ist nach Auffassung der Richter allein, ob das einzelne Wirtschaftsgut des Verwaltungsvermögens, so auch das einzelne Wertpapier, tatsächlich innerhalb der Frist dem Betriebsvermögen zugeführt wurde. Es kommt nicht darauf an, ob dies ein Einlage- oder Anschaffungsvorgang war, wie die Anschaffung finanziert wurde und welche Zielsetzung dem Vorgang zugrunde lag.

Die Richter des BFH urteilen somit, dass auch Vermögen, welches innerhalb des Zweijahreszeitraums aus betrieblichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden ist, zum jungen Verwaltungsvermögen gehört.

In den Sachverhalten ging es um Erwerbe von diversen Wertpapieren aus betrieblichen Liquiditätsreserven, im Wege einer bloßen Umschichtung im Wertpapierdepot oder durch die Wiederanlage von Fondserträgen bzw. um Übertragung von Anteilen an einer KG im Wege des Vermächtnisses (in dem Zweijahreszeitraum vor diesem Stichtag war Verwaltungsvermögen im Rahmen einer Verschmelzung einer Tochtergesellschaft der KG auf die KG übergegangen). Auch in diesem Fall hat der BFH entschieden, dass es sich bei dem übertragenen Vermögen um junges Verwaltungsvermögen handelt. Insbesondere sei die bei der verschmolzenen Gesellschaft bis zur Verschmelzung abgelaufene Zurechnungszeit bei der aufnehmenden Gesellschaft nicht anzurechnen, weil § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG keine Anwendung finde.

## **Internationale und Europäische Steuerpolitik**

### **Digitalsteuer: hohe Steuernachzahlungen für Facebook in Frankreich – sowie Sachstand zum OECD-Projekt „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“**

Bis zu einer im Jahr 2018 erfolgten Umgliederung der Geschäftsaktivitäten wurden Werbeeinnahmen mit französischen Großkunden nicht bei der französischen, sondern bei einer in Irland ansässigen Tochtergesellschaft erfasst und dort versteuert.

Bereits im Sommer 2012 hatte das französische Finanzministerium Untersuchungen gegen die Steuerpraxis, insbesondere der US-amerikanischen Internetkonzerne (GAFA: Google, Amazon, Facebook, Apple) eingeleitet, welche Umsätze gegenüber französischen Kunden über irische Tochtergesellschaften abgewickelt hatten. Die französischen Behörden waren der Auffassung, dass diese Umsätze den französischen Tochtergesellschaften hätten zugeordnet werden müssen.

Nach dem bereits Steuerforderungen i.H.v. 1 Mrd. Euro gegenüber Google und 500 Mio. Euro gegenüber Apple geltend gemacht wurden, einigten sich nun das Finanzministerium und Facebook auf eine Steuernachzahlung i.H.v. 106 Mio. Euro, welches eine Strafzahlung i.H.v. 22 Mio. Euro beinhaltet.

Von der Verständigung umfasst waren nur Werbeumsätze mit Großkunden, deren Besteuerung nunmehr in Frankreich erfolgt (hier: Umsatzvolumina 2017: 56 Mio. Euro – 2019: 747 Mio. Euro).

Die Werbeeinnahmen von Facebook in Zusammenhang mit den ca. 34 Mio. französischen Usern (geschätzter Umsatz 40 EUR/User) waren jedoch nicht Gegenstand der Verständigung und wurden nicht in die französische Besteuerung hineingezogen.

Die weltweite Besteuerung, insbesondere von Digitalkonzernen, ist Gegenstand einer internationalen Diskussion, der sich 137 Staaten angeschlossen haben. Ausgangspunkt war der Wunsch von einigen europäischen Staaten (insbesondere Frankreich und Deutschland), Gewinne von US-Internetkonzernen stärker der eigenen Gewinnbesteuerung zu unterwerfen, da diese von europäischen „Usern“ generiert würden. Hierzu haben bereits einige Staaten, wie z. B. Frankreich, Spanien und die EU-Kommission, Vorschläge für eine „Digitalsteuer“ (Digital Services Tax) vorgelegt bzw. implementiert.

Diesem Ansatz hin zu einer stärkeren Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Land des Kunden, (Marktstaat) haben sich nunmehr auch andere Staaten, wie z. B. China, Indien, Brasilien angeschlossen, welche die Zurverfügungstellung des Absatzmarktes als wesentliches Element für die unternehmerische Wertschöpfung erachten. Dieser Gedanke dürfe sich dabei jedoch nicht mehr nur auf digitale Dienstleistungen von Internetkonzernen beschränken, sondern müsse in logischer Konsequenz für alle Warenlieferungen und Dienstleistungsexporte gelten. Hiervon wären insbesondere klassische Exportvolkswirtschaften negativ betroffen, deren Unternehmen bislang am Produktions-/Entwicklungsstandort der Gewinnbesteuerung unterworfen werden.

Die Verhandlungen der 137 Staaten auf OECD-Ebene (Inclusive Framework) sollen bis zum OECD/G20-Gipfeltreffen am 21./22. November 2020 in Riad dahingehend weitergeführt werden, dass dort erste konsensuale Leitlinien für eine neue Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft verabschiedet werden. Ob dieses gelingen wird, hängt nicht zuletzt von der Verhandlungsbereitschaft der USA ab, die bereits in einem Brief des US-Finanzministers Steven Mnuchin Bedenken geäußert haben. Das Inclusive Framework wird auf der Sitzung der G20-Finanzminister Mitte Oktober bereits erste Ergebnisse („Blueprints“) zu den beiden Säulen des OECD-Projektes (Pillar 1 und 2) präsentieren.

## **Code of Conduct Group Unternehmensbesteuerung: Bemühen um mehr Transparenz**

Die Ratsarbeitsgruppe „Unternehmensbesteuerung“ (Code of Conduct Group) sieht sich Forderungen nach mehr Transparenz ihrer Arbeiten und Entscheidungen gegenüber. Dabei geht es auch, aber nicht nur um ihre Prüfstandards und -kriterien in Bezug auf die EU-Liste nicht-kooperativer Staaten und Jurisdiktionen („Schwarze Liste Steueroasen“). Mit dem Verhaltenskodex „Code of Conduct on Business Taxation“ hatten sich die Mitgliedstaaten politisch dazu verpflichtet, bestehende steuerliche Maßnahmen, die einen schädlichen Steuerwettbewerb darstellen, zu überprüfen, und ggf. zu ändern oder abzuschaffen. Außerdem besteht die Pflicht für sie, davon abzusehen, neue Maßnahmen schädlicher Art einzuführen.

Am 15. Juli 2020 hat die Europäische Kommission einen 25 Punkte umfassenden „Aktionsplan Steuern für den Wiederaufbau“ veröffentlicht. Darin aufgenommen hat sie auch eine mögliche Reform der genannten Arbeitsgruppe. Deren geographische Blickrichtung könnte sich erweitern und erstmals auch befreundete Nicht-EU-Staaten sowie die Europäische Union selbst untersuchen. Stein des Anstoßes in manchen Mitgliedstaaten sind dabei Regeln über die steuerliche Ansässigkeit, die zu doppelter Nichtbesteuerung führen, solche, die Einkünfte steuerfrei stellen, ohne nach einer Versteuerung in einem anderen Staat zu fragen sowie „Golden-Visa“-Regelungen. So bezeichnet man leichtfertig oder kommerziell vergebene Staatsbürgerschaften. Bestandteil des Aktionsplans ist ebenso die Idee, eine Mindest-Ertragssteuer für Unternehmen in der EU einzuführen.

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de)

Mit dem Reformvorschlag reagiert die Europäische Kommission auch auf den Abschlussbericht des TAX3-Sonderausschusses zur Untersuchung von Finanzkriminalität, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung des Europäischen Parlaments. Der



Ausschuss hatte dem Rat darin Unwillen bei der Untersuchung und Aufarbeitung der genannten schädlichen bzw. als schädlich eingestuften Verhaltensweisen vorgehalten.

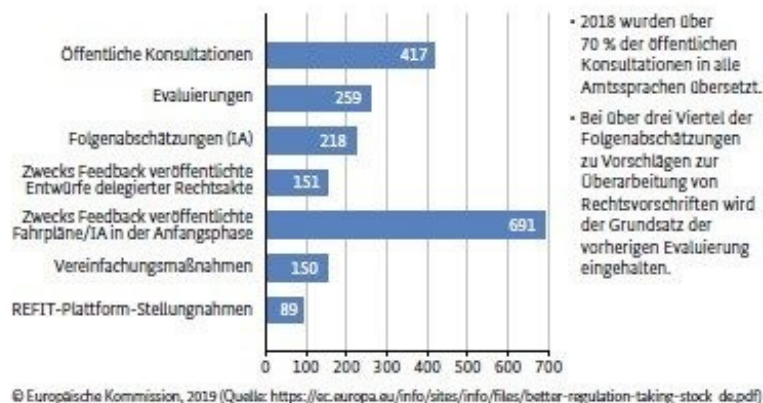
## Bürokratieabbau

### Unternehmen spüren kaum Entlastung: Bericht der Bundesregierung zum Bürokratieabbau 2020

Im Bericht werden die Erfolge der Bundesregierung beim Bürokratieabbau herausgestellt. Wie jedes Jahr errechnet die Regierung sinkende Bürokratielasten durch Gesetzesbeschlüsse. Letztes Jahr sei die Wirtschaft um insgesamt um 943 Mio. Euro entlastet worden. Dies ist vor allem auf das dritte Bürokratieentlastungsgesetz zurückzuführen, heißt es im Bürokratieabbau-Bericht. Die enthaltenen Maßnahmen wurden auch vom DIHK als wichtiger Schritt anerkannt. Viele Möglichkeiten, wie eine wirkliche Verkürzung von Aufbewahrungsfristen und Verringerung von Dokumentationen, blieben jedoch ungenutzt und könnten nun zum Restart nach der Krise genutzt werden. Dass bei den Unternehmen eine Bürokratieentlastung weiterhin praktisch nicht spürbar ist, stellen im Unterschied zu den Zahlen im Bericht die DIHK-Umfragen (zuletzt Netzwerk Industrie 2020) immer wieder heraus.

Bei den Details des Berichts wird gezeigt, dass Unternehmen in den Umfragen der Bundesregierung Mängel bei der Verständlichkeit des Rechts und der Möglichkeit von E-Government sehen. Auch die Verständlichkeit von Formularen, Anträgen und offiziellen Schreiben schneidet in der Zufriedenheit mit Behördenleistungen unterdurchschnittlich ab. Aufschlussreiche Zahlen enthält eine Übersicht über die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Rechtsetzung der EU. Da viele nationale Regelungen auf EU-Recht zurückgehen, sind Folgenabschätzungen und Konsultationen auf europäischer Ebene umso wichtiger. Die Übersicht zeigt, dass die EU-Kommission von Roadmaps/Fahrplänen ausgiebig Gebrauch macht, während Konsultationen und Folgenabschätzungen nur für einen Ausschnitt der Regulierungen stattfinden.

Abbildung 11: Überblick über die Maßnahmen der EU-Kommission zur besseren Rechtsetzung (2015–2018)



- 2018 wurden über 70 % der öffentlichen Konsultationen in alle Amtssprachen übersetzt.
- Bei über drei Viertel der Folgenabschätzungen zu Vorschlägen zur Überarbeitung von Rechtsvorschriften wird der Grundsatz der vorherigen Evaluierung eingehalten.

Roadmaps wären auch für Deutschland ein empfehlenswertes Instrument. Damit würde die Öffentlichkeit früh einbezogen und ein früher Praxischeck wäre möglich. Eine „One in, one out“-Regel auf europäischer Ebene, die der Bericht der Bundesregierung lobenswert herausstellt, steht vor dem Problem der praxisfernen Bürokratiekostenmessungen, die der Bericht insgesamt deutlich macht und die auf europäischer Ebene noch schwieriger wären.

Wichtige Botschaften für die Zukunft finden sich in der Einleitung zum Bericht von Staatsminister Hoppenstedt. Er fordert, die Corona-Krise als Chance zu nutzen und notwendige Veränderungen anzustoßen, vor allem im Bereich Digitalisierung: Alle staatlichen Leistungen und Verfahren sollten online angeboten und durchgeführt, geltende

Vorgaben auf mögliche Vereinfachungen und bürokratische Entlastungen hin überprüft werden. Angekündigt wird ein weiteres Entlastungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode. Dort sollten auch befristete Vereinfachungen, die während der Corona-Pandemie beschlossen wurden, auf Dauer verankert werden. Dem ist aus Sicht des DIHK nur noch hinzuzufügen, dass auch geplante neue Belastungen überdacht werden sollten. Hinweis: Einmal jährlich veröffentlicht die Bundesregierung einen Bericht zu den Ergebnissen des Bürokratieabbaus. Der aktuelle Bericht wurde am 8. Juli 2020 veröffentlicht und trägt den Titel „Gutes Recht von Anfang an“. Er berichtet über das Jahr 2019.

## Sprechttag

### **Erfindersprechttag: Schützen Sie Ihre Innovationen!**

Wussten Sie schon, dass ein Mitbewerber ein von Ihnen genutztes Zeichen als Marke eintragen lassen könnte?

Bei der Eintragung einer Marke prüft das Deutsche Patent- und Markenamt nicht, ob das betreffende Zeichen oder Wort bereits von anderen Mitbewerbern genutzt wird. Es könnte vorkommen, dass ein von Ihnen entwickeltes Zeichen oder Wort auch einem Ihrer Mitbewerber dient. Daher sollte die Sicherung der Rechte durch frühzeitige Markenmeldung so schnell wie möglich erfolgen. Die kostenfreien Erfindersprechtage der IHK Trier und der HWK Trier informieren über dieses Thema.

Die Patentanwaltskanzleien Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier, und Hannke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier, beraten zum Schutzzumfang von Designs und wie eine Verletzung vermieden werden kann, aber auch über Patent- und Markenrechte. In individuellen Einzelgesprächen – aufgrund der Corona-Pandemie aktuell telefonisch oder per Videokonferenz – besteht die Gelegenheit, sich über den gewerblichen Rechtsschutz beim Deutschen Patent- und Markenamt, die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten und die Fördermöglichkeiten zu informieren. Aufgrund der aktuellen Lage findet der Sprechtag nicht an einem bestimmten Datum vor Ort statt. Stattdessen können sich Interessierte mit Terminvorschlägen bei der IHK melden, die die Abstimmung mit den Kanzleien übernimmt. Darüber hinaus steht die IHK außerhalb dieser Sprechstage für Fragen zum Thema Schutzrechte gerne zur Verfügung.

**Kontakt: IHK Trier, Lena Schwickerath, Telefon: (06 51) 97 77-4 07, Fax: -4 05, E-Mail: [schwickerath@trier.ihk.de](mailto:schwickerath@trier.ihk.de)**

---

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)